

www.AHRNTALER-E-WERK.com

Gen.

I-39030 LUTTACH – AHRNTAL (BZ)

Weißbachstraße 12 A

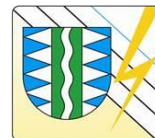
Tel. 0474 671 828 – Fax 0474 671 871

MwSt.-Nr. + Hdl.Reg. BZ: 0110 959 021 4

H.K.R. Tribunal Bozen: 9233/9667

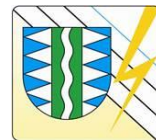
Statuten

Luttach, im April 2022



Inhalt

BEZEICHNUNG – SITZ – DAUER	2
Art. 1 (Gründung und Bezeichnung)	2
Art. 2 (Dauer)	2
ZWECK - GEGENSTAND.....	2
Art. 3 (Genossenschaftszweck)	2
Art. 4 (Gegenstand).....	3
MITGLIEDER.....	4
Art. 5 (Ordentliche Mitglieder).....	4
Art. 6 (Antrag auf Mitgliedschaft)	5
Art. 7 (Pflichten des Mitgliedes).....	6
Art. 8 (Verlust der Mitgliedschaft).....	6
Art. 9 (Austritt des Mitgliedes).....	6
Art. 10 (Ausschluss).....	7
Art. 11 (Rückzahlung).....	8
Art. 12 (Tod des Mitgliedes)	8
EIGENKAPITAL UND GESCHÄFTSJAHR	9
Art. 13 (Bestandteile, Bindungen und Veräußerung).....	9
Art. 14 (Bilanz)	10
Art. 15 (Rückvergütungen - ristorni).....	10
GENOSSENSCHAFTSORGANE	11
Art. 16 (Organe).....	11
Art. 17 (Vollversammlungen).....	11
Art. 18 (Aufgaben der Vollversammlung)	11
Art. 19 (Beschlussfähigkeit und Mehrheiten).....	12
Art. 20 (Stimmabgabe)	13
Art. 21 (Stimmrecht)	13
Art. 22 (Vorsitz in der Vollversammlung).....	13
Art. 23 (Verwaltungsrat).....	14
Art. 24 (Aufgaben der Verwalter)	15
Art. 25 (Einberufung und Beschlüsse)	15
Art. 26 (Ergänzung des Verwaltungsrates)	16
Art. 27 (Vergütung für die Verwalter)	16
Art. 28 (Vertretung)	17
Art. 29 (Kontrollausschuss)	17
AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	18
Art. 30 (Vorzeitige Auflösung)	18
Art. 31 (Verwendung des Vermögens).....	18
ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
Art. 32 (Geschäftsordnungen)	19
Art. 33 (Prinzipien der genossenschaftlichen Förderung, Unaufteilbarkeit der Rücklagen und Verwendung).....	19
Art. 34 (Verweis).....	19



TITEL I

BEZEICHNUNG – SITZ – DAUER

Art. 1 (Gründung und Bezeichnung)

Die am 30.08.1983 in der Gemeinde Ahrntal gegründete Genossenschaft trägt die Bezeichnung "AHRNTALER E-WERK GENOSSENSCHAFT", in italienischer Übersetzung "CENTRALE ELETTRICA AHRNTAL SOCIETÀ COOPERATIVA", und hat ihren Sitz in der Gemeinde Ahrntal.

Die Genossenschaft kann mit Beschluss des Verwaltungsrates Zweigstellen, Niederlassungen, Agenturen und Vertretungen auch woanders einrichten.

Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft erstreckt sich auf die Gemeinde Ahrntal. Mit Beschluss der ordentlichen Vollversammlung kann das Tätigkeitsgebiet auch auf andere Gemeinden ausgeweitet werden.

Art. 2 (Dauer)

Die Genossenschaft hat eine Dauer bis 31.12.2100 und kann mit Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung verlängert werden, vorbehaltlich des Austrittsrechts der Mitglieder, die damit nicht einverstanden sind.

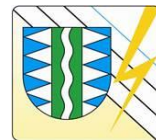
TITEL II

ZWECK - GEGENSTAND

Art. 3 (Genossenschaftszweck)

Die Genossenschaft ist nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Förderung ohne Zwecke der Privatspekulation ausgerichtet und geregelt und hat den Zweck, zu günstigen Konditionen für die Mitglieder alle Tätigkeiten auszuüben, die deren Energieversorgung, Wasserversorgung, die Telekommunikation und die Übermittlung von Daten betreffen. Dazu gehören auch alle anderen Dienste, die geeignet sind, die Bedürfnisse und Ansprüche der Mitglieder zu befriedigen.

Die Genossenschaft kann auch Geschäfte mit Nicht-Mitgliedern abwickeln.



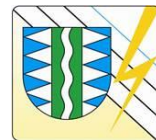
Art. 4 (Gegenstand)

Unter Berücksichtigung des Förderungsauftrags der Genossenschaft, wie er im vorhergehenden Artikel definiert worden ist, sowie der Eigenschaften und Interessen der Mitglieder, wie sie unten bestimmt werden, hat die Genossenschaft zum Gegenstand:

- a) Die Erzeugung, den Zukauf, den Verkauf, die Benützung, den Transport, den Austausch und die Verteilung von elektrischer Energie.
- b) Die Erzeugung, die Benützung, die Verteilung und der Verkauf von Wärmeenergie.
- c) Die Errichtung und Instandhaltung von Produktionsanlagen, von Leitungs- und Verteilungslinien für Strom und Wärmeenergie, Transformatorenkabinen und anderen notwendigen Anlagen und Maschinen. Die Genossenschaft kann auch den Bau, die Führung und Wartung von öffentlichen und privaten Infrastrukturen übernehmen und Installationsarbeiten für Dritte ausführen.
- d) Die Vertretung der Genossenschaftsmitglieder auf dem Gebiet der Energieversorgung sowie die Förderung von Initiativen, die geeignet sind, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Mitglieder zu heben.
- e) Die Errichtung, die Führung und die Instandhaltung von Trinkwassernetzen sowie aller anderen dafür notwendigen Anlagen und Maschinen sowie die Durchführung der Trinkwasserversorgung und aller damit verbundenen Dienste.
- f) Die Errichtung, die Führung und die Instandhaltung von Netzwerken für Telekommunikationszwecke.
- g) Biomasse sammeln / verarbeiten / veredeln / entsorgen und verkaufen.

Die Genossenschaft stellt sicher, dass - sofern es die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich für den Betrieb verlangen - betriebsintern die verschiedenen Geschäftsbereiche, die sich aus den unterschiedlichen Tätigkeiten ergeben, zur Gänze getrennt abgebildet und alle Kosten und Erlöse gänzlich getrennt zugewiesen werden, dies um die notwendige Transparenz und Trennung in den einzelnen Tätigkeiten sicherzustellen.

Sofern es die einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich für den Betrieb verlangen, verfolgt die Genossenschaft das übergeordnete Ziel die Entwicklung des Wettbewerbs im Energiesektor zu fördern, die Unabhängigkeit der Führung der notwendigen Infrastrukturen für die Entwicklung eines freien Energiemarkts



sicherzustellen, Ungleichbehandlungen, was den Zugriff und die Nutzung von sensiblen Handelsinformationen anbelangt, sowie den Austausch von Ressourcen zwischen den einzelnen Teilen in der Produktionskette zu verhindern (Art 3 der Maßnahme der Behörde für elektrische Energie und Gas (AEEGSI) zum Unbundling).

Die Genossenschaft kann alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, einschließlich Bürgschaftsleistungen, durchführen, die für die Realisierung des Genossenschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, vorausgesetzt, dass sich diese nicht an die Öffentlichkeit wenden, und dass diese Tätigkeit nicht den Gesellschaftszweck überwiegt. Sie kann ferner Obligationen und andere Finanzinstrumente ausgeben sowie auch Beteiligungen an anderen Betrieben übernehmen und Vereinigungen beitreten.

Die Genossenschaft kann unter Beachtung der vom Gesetz und den Verordnungen vorgesehenen Kriterien und Grenzen bei den Mitgliedern Finanzierungen aufnehmen, die darauf abzielen, den Genossenschaftsgegenstand zu realisieren.

TITEL III

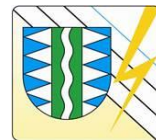
MITGLIEDER

Art. 5 (Ordentliche Mitglieder)

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf aber die vom Gesetz vorgesehene Mindestanzahl nicht unterschreiten.

Als Mitglieder können diejenigen aufgenommen werden, die in der Lage sind, einen Beitrag zur Realisierung des Genossenschaftszweckes zu leisten. Sie müssen außerdem ihren Rechtssitz oder Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft haben und in der Lage sein, die von der Genossenschaft angebotenen Dienstleistungen kontinuierlich zu nutzen.

Sie müssen außerdem einen guten Leumund haben, im Besitz der bürgerlichen Rechte sein und Gewähr bieten, dass durch sie nicht Zwietracht in die Genossenschaft hineingebracht wird.



Art. 6 (Antrag auf Mitgliedschaft)

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, muss, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, einen schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat stellen, der folgende Angaben enthält:

- a) Vor- und Zuname, Wohnsitz sowie Geburtsort und Geburtsdatum;
- b) die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Höhe des zu zeichnenden Kapitals;
- d) die Erklärung, dieses Statut zu kennen und es anzunehmen und die von den Genossenschaftsorganen rechtsgültig gefassten Beschlüsse zu beachten.

Handelt es sich um Gesellschaften, Vereinigungen oder Körperschaften, müssen im Antrag zusätzlich zu den unter Punkt b), c) und d) angeführten Angaben noch folgende Informationen enthalten sein:

- a) die Gesellschaftsfirma oder die Bezeichnung, die Rechtsform und der Sitz;
- b) der Beschluss des zuständigen Organs, das den Antrag genehmigt hat;
- c) die Eigenschaft der Person, die den Antrag unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat beschließt nach Feststellung des Bestehens der im vorhergehenden Artikel 5 vorgesehenen Voraussetzungen über den Antrag nach Kriterien, die nicht diskriminierend sein dürfen und mit dem Genossenschaftszweck und der durchgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit im Einklang stehen müssen.

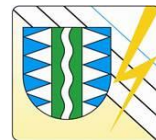
Der Aufnahmebeschluss muss dem Betroffenen mitgeteilt und von den Verwaltungsräten unverzüglich im Mitgliederbuch angemerkt werden.

Der Verwaltungsrat muss den Ablehnungsbeschluss des Antrages auf Aufnahme binnen 60 Tagen begründen und den Betroffenen mitteilen.

Sollte dem Aufnahmeantrag durch die Verwalter nicht stattgegeben werden, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab der Mitteilung der Ablehnung beantragen, dass die Vollversammlung über den Antrag befindet.

Diese beschließt über die abgewiesenen Anträge anlässlich ihrer nächsten Einberufung, wenn sie hierfür nicht eigens einberufen wird.

Die Verwalter legen im Lagebericht oder im Anhang die Gründe dar, die bei der Entscheidung über die Mitgliederaufnahme ausschlaggebend waren.



Art. 7 (Pflichten des Mitgliedes)

Unbeschadet der übrigen aus dem Gesetz und aus dem Statut erwachsenden Pflichten, sind die Mitglieder verpflichtet:

- a) zur Einzahlung nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten Modalitäten und Fristen:
 - des gezeichneten Kapitals;
 - der Aufnahmegebühr als Spesenersatz für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages;
 - des Aufpreises, der gegebenenfalls von der Vollversammlung auf Vorschlag der Verwalter anlässlich der Bilanzgenehmigung festgesetzt wird;
- b) zur Einhaltung des Statutes, der internen Geschäftsordnungen sowie der von den Genossenschaftsorganen gefassten Beschlüsse.

Für alle Beziehungen mit der Genossenschaft gilt als Domizil jenes, das im Mitgliederbuch aufscheint. Die Änderung des Domizils des Mitglieds hat erst nach 30 Tage ab Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der Genossenschaft Wirksamkeit; sie muss mittels Einschreiben erfolgen.

Art. 8 (Verlust der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod, wenn es sich um eine natürliche Person handelt;
2. durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Liquidation, wenn es sich um keine natürliche Person handelt.

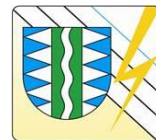
Art. 9 (Austritt des Mitgliedes)

Das Mitglied kann jederzeit aus der Genossenschaft austreten.

Der Austrittsantrag muss an die Genossenschaft mittels Einschreiben gestellt werden. Die Verwalter müssen ihn binnen 60 Tagen ab Erhalt prüfen.

Bestehen die Voraussetzungen für den Austritt nicht, müssen die Verwalter dies dem Mitglied unverzüglich mitteilen, das die Entscheidung binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht anfechten kann.

Der Austritt erlangt, was die Mitgliedschaft betrifft, durch die Mitteilung der Annahme des Austrittsantrages Wirksamkeit.



Was die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen zwischen Genossenschaft und ordentlichem Mitglied anbelangt, erlangt der Austritt mit Abschluss des laufenden Geschäftsjahres Wirksamkeit, wenn er wenigstens 3 Monate vorher mitgeteilt worden ist, ansonsten mit dem Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres. Der Verwaltungsrat kann aber auf Antrag des Betroffenen es zulassen, dass der Austritt sofort mit der Mitteilung der Annahme des Antrages wirksam wird.

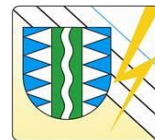
Art. 10 (Ausschluss)

Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen kann der Verwaltungsrat den Ausschluss des Mitglieds beschließen:

- a) das nicht mehr in der Lage ist, an der Realisierung des Genossenschaftszwecks mitzuwirken oder das die für die Aufnahme vorgesehenen Voraussetzungen verloren hat;
- b) das die Verpflichtungen, die vom Gesetz, vom Statut, von der Geschäftsordnung oder von den Geschäftsbeziehungen oder aber von den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane herrühren, in grober Weise verletzt hat;
- c) das dieses Statut, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane nicht beachtet, vorbehaltlich der Möglichkeit für den Verwaltungsrat, dem Mitglied eine Frist von nicht mehr als 60 Tagen für die Regelung einzuräumen;
- d) das nach Aufforderung durch die Verwalter unter Setzung einer Frist von mindestens 30 Tagen die Einzahlung des gezeichneten Kapitals oder der der Genossenschaft aus welchem Grund auch immer geschuldeten Beträge nicht durchführt;

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht Einspruch erheben. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedingt auch die Auflösung der bestehenden genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen.

Der Ausschluss erlangt durch die Eintragung im Mitgliederbuch, die durch die Verwalter zu erfolgen hat, Wirksamkeit.



Art. 11 (Rückzahlung)

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben nur Anspruch auf die Rückzahlung des voll eingezahlten und eventuell laut Artikel 14 aufgewerteten Geschäftsanteils.

Die Rückzahlung erfolgt aufgrund der Bilanz des Geschäftsjahres, in welchem die Mitgliedschaft beendet wird, und sie kann in keinem Falle einen höheren als den effektiv eingezahlten und aufgewerteten Betrag ausmachen.

Die Rückzahlung wird binnen 180 Tagen ab Bilanzgenehmigung durchgeführt.

Art. 12 (Tod des Mitgliedes)

Stirbt ein Mitglied, haben die Erben oder Vermächtnisnehmer ein Recht auf Rückerstattung des voll eingezahlten und eventuell im Sinne des Art. 11 aufgewerteten Geschäftsanteils.

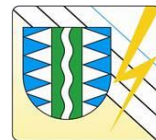
Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer müssen binnen 6 Monaten nach dem Ableben denjenigen unter ihnen namhaft machen, der berechtigt ist, sie gegenüber der Genossenschaft zu vertreten.

In Ermangelung dieser Namhaftmachung gelangt Artikel 2347 Abs. 2 und 3 ZGB zur Anwendung.

Die Erben, die im Besitze der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft sind, übernehmen die Mitgliedschaft des verstorbenen Mitgliedes durch einen Beschluss des Verwaltungsrates, nachdem er das Bestehen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach dem im Artikel 6 des Statutes vorgesehenen Verfahren festgestellt hat, widrigenfalls erfolgt die Rückzahlung laut Artikel 11.

Bei mehreren Erben müssen diese einen gemeinsamen Vertreter ernennen, es sei denn, die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen können mit einem jeden Rechtsnachfolger durchgeführt werden und die Genossenschaft stimmt der Aufteilung zu. Die Genossenschaft beschließt nach dem im Artikel 6 vorgesehenen Verfahren.

Im Falle einer negativen Entscheidung oder bei nicht erfolgter Übernahme der Mitgliedschaft durch einen Miterben, wird die Rückzahlung im Sinne des Artikels 11 durchgeführt.



TITEL IV

EIGENKAPITAL UND GESCHÄFTSJAHR

Art. 13 (Bestandteile, Bindungen und Veräußerung)

Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus:

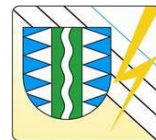
- a) dem Genossenschaftskapital, das variabel ist, und sich aus den Einlagen der ordentlichen Mitglieder, die durch Geschäftsanteile repräsentiert werden, zusammensetzt. Der von einem Mitglied insgesamt gehaltene Geschäftsanteil darf das vom Gesetz vorgesehene Limit nicht überschreiten;
- b) der gesetzlichen unaufteilbaren Rücklage, die aus dem Gewinn laut Artikel 14 gebildet wird;
- c) den freiwilligen Rücklagen sowie aus jeder weiteren Rücklage;
- d) dem Aufpreis, wenn er eingehoben wird;

Die Rücklagen sind unaufteilbar und dürfen weder während des Bestehens der Genossenschaft noch im Falle der Auflösung der Genossenschaft unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch einer freiwilligen Bindung unterworfen werden. Ihre Abtretung ohne Zustimmung der Verwalter hat gegenüber der Genossenschaft keine Wirkung. Das Mitglied, das beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil davon zu übertragen, muss dies den Verwaltern mittels Einschreiben mitteilen und bezüglich des Erwerbers die im Artikel 6 vorgesehenen Angaben liefern. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung erteilt oder verweigert wird, muss dem Mitglied binnen 60 Tagen ab Antragstellung mitgeteilt werden.

Ist genannte Frist abgelaufen, steht es dem Mitglied frei, seine Beteiligung zu übertragen und die Genossenschaft ist verpflichtet, den Erwerber im Mitgliederbuch einzutragen, wenn er die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft besitzt. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung verweigert wird, muss begründet werden. Gegen die Verweigerung kann das Mitglied innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Einspruch beim Landesgericht einlegen.

Die Berechnungsart für die Höhe des von jedem Mitglied zu zeichnenden Geschäftsanteiles wird in der Geschäftsordnung gemäß Art. 32, Abs. 2 festgelegt.



Art. 14 (Bilanz)

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat die Bilanzvorlage.

Die Bilanzvorlage muss innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden; innerhalb von 180 Tagen dann, wenn eine konsolidierte Bilanz erstellt wird oder wenn besondere Erfordernisse bezüglich der Struktur oder des Gegenstandes der Genossenschaft es erfordern und diese von den Verwaltern im Lagebericht dargelegt werden.

Die Vollversammlung, welche die Bilanz genehmigt, beschließt über die Verwendung des Jahres-gewinnes, indem sie ihn wie folgt zuteilt:

- a) nicht weniger als 30% der gesetzlichen unaufteilbaren Rücklage;
- b) dem Mutualitätsfonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992, in der von diesem Gesetz vorgesehenen Höhe;
- c) für die etwaige Aufwertung des Genossenschaftskapitals im Ausmaß und zu den Bedingungen, wie es Artikel 7 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992 vorsieht;
- d) für etwaige Dividenden in einer Höhe, welche die Grenze nicht überschreitet, die das Zivilgesetzbuch für die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung festsetzt.

Die Vollversammlung kann jedenfalls aus dem Gewinn, außer den gesetzlich vorgesehenen Rücklagen, weitere unaufteilbare Rücklagen bilden.

Art. 15 (Rückvergütungen - ristorni)

Der Verwaltungsrat, der die Bilanzvorlage erstellt, kann in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Betrag unter dem Titel Rückvergütungen ausweisen, wenn das Ergebnis aus dem Mitgliedergeschäft dies erlaubt.

Die Vollversammlung beschließt anlässlich der Bilanzgenehmigung über die Zuteilung der Rückvergütungen unter Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen.



TITEL V

GENOSSENSCHAFTSORGANE

Art. 16 (Organe)

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) der Kontrollausschuss.

Art. 17 (Vollversammlungen)

Die Vollversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche.

Die Einberufung erfolgt durch Einschreiben mit Rückantwort oder durch ein anderes Mittel (z.B. Telefax und E-Mail), das den Beweis sichert, dass die Einberufung wenigstens 8 Tage vor dem Stattfinden der Vollversammlung bei den Mitgliedern eingetroffen ist. Als Alternative dazu kann die Einberufung wenigstens 15 Tage vor dem für die Vollversammlung festgesetzten Tag in einer der folgenden Tageszeitungen veröffentlicht werden: Dolomiten, Die Neue Südtiroler Tageszeitung.

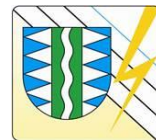
Die Einberufung beinhaltet die Tagesordnung, den Ort (am Sitz oder anderswo), den Tag und die Uhrzeit der ersten und gegebenenfalls der zweiten Einberufung. Die zweite Einberufung darf nicht für den Tag der ersten Einberufung festgesetzt werden.

Werden die genannten Formvorschriften nicht erfüllt, so gilt die Vollversammlung als beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit Stimmrecht anwesend oder vertreten sind und wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kontrollausschusses anwesend ist. Ein jeder Teilnehmer kann sich aber der Behandlung von Gegenständen widersetzen, über die er nicht ausreichend informiert zu sein glaubt.

Art. 18 (Aufgaben der Vollversammlung)

Die Vollversammlung:

- 1) genehmigt die Bilanz und beschließt über die Verwendung des Gewinnes;
- 2) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates;



- 3) ernennt den mit der Buchprüfung Beauftragten und legt dessen Vergütung für die gesamte Dauer des Auftrages fest;
- 4) setzt die Höhe der Vergütung für die Verwalter fest;
- 5) genehmigt die internen Geschäftsordnungen;
- 6) beschließt über alle weiteren Gegenstände, die laut Gesetz oder Statut unter die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen.

Sie findet mindestens einmal jährlich in der im Artikel 14 vorgesehenen Zeit statt. Die Vollversammlung kann ferner immer dann einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat es für notwendig erachtet oder wenn so viele Mitglieder, die wenigstens ein Zehntel der allen Mitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, einen schriftlichen Antrag an die Verwalter mit Angabe der von der Vollversammlung zu genehmigenden Gegenstände stellen.

In letzterem Falle muss die Einberufung unverzüglich und jedenfalls nicht nach mehr als 20 Tagen ab dem Tag des Antrages erfolgen.

Eine Einberufung auf Verlangen der Mitglieder ist für jene Gegenstände nicht möglich, über welche die Vollversammlung laut Gesetz auf Antrag der Verwalter oder auf der Grundlage eines von ihnen vorgelegten Plans oder Berichts zu beschließen hat.

Die Vollversammlung ist laut Gesetz als eine außerordentliche anzusehen, wenn sie zur Beschlussfassung über Änderungen des Statutes oder zur Behandlung von Gegenständen, die im Art. 2365 ZGB vorgesehen sind, zusammentritt.

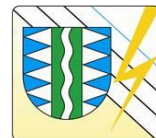
Art. 19 (Beschlussfähigkeit und Mehrheiten)

Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Vollversammlung ist bei jeder Anzahl der anwesenden Stimmen gegeben.

Die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Vollversammlung ist in erster Einberufung gegeben, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmen der Mitglieder mit Stimmrecht anwesend oder vertreten ist; in zweiter Einberufung ist sie bei jeder Anzahl der anwesenden Stimmen gegeben.

Die ordentliche Vollversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen über alle Gegenstände der Tagesordnung.

Die außerordentliche Vollversammlung beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen über alle Gegenstände der Tagesordnung.



Bei Statutenänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 20 (Stimmabgabe)

Vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Vollversammlung erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben.

Die Wahl der Genossenschaftsorgane erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, kann aber auch durch Akklamation stattfinden.

Art. 21 (Stimmrecht)

In der Vollversammlung haben diejenigen ein Stimmrecht, die seit wenigstens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind und mit der Einzahlung des gezeichneten Kapitals nicht in Verzug sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung.

Mitglieder, die aus welchem Grund auch immer an der Vollversammlung nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied, welches das Stimmrecht besitzt und weder Verwalter noch Bediensteter der Genossenschaft ist, vertreten zu lassen.

Ein Mitglied kann jedoch nur ein Mitglied vertreten.

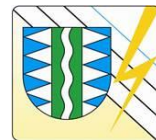
Das Mitglied, das Einzelunternehmer ist, kann sich in der Vollversammlung auch durch den Ehegatten, durch Verwandte bis zum dritten Grad oder durch Schwägerte bis zum zweiten Grad vertreten lassen, sofern sie im Betrieb mitarbeiten.

Die Vollmacht darf nicht ohne Angabe des Bevollmächtigten ausgestellt werden.

Art. 22 (Vorsitz in der Vollversammlung)

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann des Verwaltungsrates und in seiner Abwesenheit der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser abwesend, führt die Person den Vorsitz, die von der Vollversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden ernannt wird.

Die Vollversammlung bestellt einen Schriftführer, der nicht Mitglied sein muss und zwei Mitfertiger des Protokolls, die gleichzeitig als Stimmzähler walten. Die



Bestellung des Schriftführers erfolgt nicht, wenn das Protokoll von einem Notar aufgenommen wird.

Art. 23 (Verwaltungsrat)

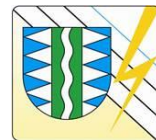
Die Genossenschaft wird von einem Verwaltungsrat nach dem monistischen System verwaltet, der sich aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und aus weiteren 5 (fünf) bis 9 (neun) Verwaltungsräten zusammensetzt, die von der Vollversammlung nach Festsetzung ihrer Zahl gewählt werden.

Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist aus den ordentlichen Mitgliedern oder aus den Personen zu wählen, die von Rechtspersonen angegeben werden, die ebenfalls Mitglied sind.

Zudem sind zumindest zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates, einschließlich des Obmannes, aus Personen zu wählen, die ihren Wohnsitz seit mindestens 5 (fünf) Jahren in den Dörfern Weißenbach und Luttach (Gemeinde Ahrntal), einschließlich der Ortschaften „Gisse“ bis zur „Arzbach-Brücke“, sowie „Brunnberg“ und „Herrenberg“ oder in der Ortschaft „Bloßenberg“ der Fraktion St. Johann haben oder von Rechtspersonen angegeben werden die dort ihren Sitz haben.

Wenigstens ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder muss die Anforderung an die Unabhängigkeit erfüllen, die im Art. 2399 Abs. 1 ZGB vorgesehen ist.

Sofern es die einschlägigen Bestimmungen im Bereich der funktionellen Trennung der Tätigkeitsfelder zwingend vorsehen, überträgt der Verwaltungsrat für den Bereich der Stromverteilung alle delegierbaren Zuständigkeiten einem Alleinverwalter oder einem Vollzugsausschuss bestehend aus 3 Mitgliedern, dem sog. „gestore indipendente“ im Sinne der normativen Vorgaben. Ebenso sind die Leitenden Angestellten des Bereichs der Stromverteilung Teil des sog. „gestore indipendente“. Sollten es die Bestimmungen vorsehen, gibt dieser Vollzugsausschuss für den Bereich Verteilung in seiner Eigenschaft als „gestore indipendente“ ein bindendes Gutachten zu all jenen Entscheidungen des Verwaltungsrates ab, die organisatorische oder Aspekte der Geschäftsführung im getrennten Bereich betreffen, sowie zur Genehmigung des Entwicklungsplanes und im allgemeinen über alle Bereiche die von den Gesetzesvorgaben und den Beschlussfassungen der AEEGSI und der internen



Verordnungen die von Fall zu Fall erlassen und verabschiedet werden. In Ausübung des Mandats erklären die Mitglieder des "gestore indipendente" sich von allen Entscheidungen und von jeder Einflussnahme der kommerziellen Tätigkeit, unabhängig ob dieses vertikal oder horizontal integriert durchgeführt wird, bei sonstigem Verfall von sämtlichen Ämtern, zu enthalten.

Die Verwalter bleiben drei Jahre im Amt und verfallen am Tag der Vollversammlung vom Amt, die für die Bilanzgenehmigung über das letzte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist.

Der Verwaltungsrat wählt aus sich heraus den Obmann und den Obmannstellvertreter.

Art. 24 (Aufgaben der Verwalter)

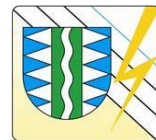
Die Verwalter sind mit weitgehendsten Befugnissen für die Geschäftsführung der Genossenschaft ausgestattet. Ausgenommen sind jene Befugnisse, die durch Gesetz der Vollversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Zuständigkeiten einem oder mehreren seiner Mitglieder oder aber einem Vollzugsausschuss, der sich aus zwei oder mehreren seiner Mitglieder zusammensetzt, übertragen. Dabei müssen aber der Inhalt, die Grenzen und eventuelle Modalitäten der Ausübung der Befugnisse bestimmt werden. Nicht delegierbar sind die im Art. 2381 ZGB vorgesehenen Bereiche, die Zuständigkeiten im Bereich der Aufnahme, des Austrittes und des Ausschlusses der Mitglieder sowie die Entscheidungen, welche die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern betreffen.

Wenigstens einmal alle 6 Monate müssen die beauftragten Organe den Verwaltern über den allgemeinen Gang der Geschäftsführung, über dessen voraussichtliche Entwicklung sowie über die nach Ausmaß und Charakteristiken wichtigsten Geschäfte, die in der Genossenschaft und in den von ihr beherrschten Gesellschaften durchgeführt worden sind, Bericht erstatten.

Art. 25 (Einberufung und Beschlüsse)

Der Verwaltungsrat wird vom Obmann immer dann einberufen, wenn Gegenstände zur Entscheidung anstehen oder wenn wenigstens ein Drittel der Verwalter dies verlangen.



Die Einberufung erfolgt durch den Obmann mittels Brief, Fax oder E-Mail wenigstens 5 Tage vor der Sitzung und im Dringlichkeitsfalle mittels Telegramm, E-Mail oder Telefon, und zwar so, dass die Verwalter und die Mitglieder des Kontrollausschusses wenigstens einen Tag vor der Sitzung informiert werden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der sich im Amt befindlichen Verwalter anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Über die anlässlich der Sitzungen des Verwaltungsrates gefassten Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das im Protokollbuch des Verwaltungsrates einzutragen und von allen an der Sitzung teilnehmenden Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates können in Form einer Video- oder Telekonferenz unter der Bedingung abgehalten werden, dass ein jeder Teilnehmer durch alle übrigen identifiziert werden kann und in der Lage ist, während der Behandlung der geprüften Gegenstände in Echtzeit an der Diskussion teilzunehmen sowie Dokumente und Unterlagen bezüglich der behandelten Gegenstände zu erhalten, zu übersenden oder darin Einsicht zu nehmen.

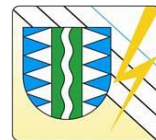
Art. 26 (Ergänzung des Verwaltungsrates)

Sind ein oder mehrere Verwalter ausgeschieden, führen die übrigen deren Ersetzung nach den Bestimmungen des Art. 2386 ZGB durch.

Ist die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgeschieden, müssen die im Amt verbliebenen die Vollversammlung einberufen, damit sie die fehlenden ersetzt.

Art. 27 (Vergütung für die Verwalter)

Die Vollversammlung legt die Vergütung für die Verwalter und die Mitglieder des Vollzugsausschusses, wenn er bestellt wird, fest. Es steht dem Verwaltungsrat zu, nach Anhören des Kontrollausschusses, die Vergütung jener Verwalter festzusetzen, denen in Übereinstimmung mit dem Statut besondere Aufgaben übertragen werden. Die Vollversammlung kann einen Gesamtbetrag für die Entschädigung aller Verwalter einschließlich jener mit besonderen Aufgaben festsetzen.



Art. 28 (Vertretung)

Der Obmann des Verwaltungsrates hat die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht inne. Der Obmann ist daher ermächtigt, bei öffentlichen Verwaltungen und bei Privaten Zahlungen jeglicher Art und aus welchem Grund auch immer einzuziehen und darüber mit befreiender Wirkung zu quittieren.

Er ist auch befugt, Rechtsanwälte und Prokuratoren in aktiven und passiven Streitfällen der Genossenschaft zu beauftragen, und zwar vor jedem Zivil- und Verwaltungsgericht und in jeder Instanz.

Ist der Obmann abwesend oder verhindert, stehen seine Befugnisse dem Obmannstellvertreter zu.

Der Obmann kann aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates anderen Verwaltern oder Dritten unter Beachtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen Sondervollmachten für einzelne Rechtshandlungen oder für Gruppen von Rechtshandlungen erteilen.

Art. 29 (Kontrollausschuss)

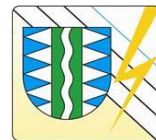
Der Verwaltungsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Kontrollausschusses und bestellt ihn aus seinen Mitgliedern.

Wenigstens ein Mitglied des Kontrollausschusses muss im Register der Rechnungsprüfer eingetragen sein.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses müssen im Besitz der Voraussetzungen der Unabhängigkeit sein, die im Art. 2399 Abs. 1 ZGB vorgesehen sind. Ihnen darf der Verwaltungsrat keine Befugnisse im Bereich der Geschäftsführung der Genossenschaft und der eventuell beherrschten Gesellschaften übertragen.

Der Kontrollausschuss wählt selbst mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

Der Kontrollausschuss wacht über die Gesetzmäßigkeit und Effizienz der Geschäftsführung. Im Besonderen überwacht er die Angemessenheit der Organisationsstruktur, des internen Kontrollsystems und des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems sowie dessen Eignung für eine korrekte Darstellung der Geschäftsvorfälle. Ferner führt er die ihm gegebenenfalls vom Verwaltungsrat



übertragenen Aufgaben durch, die sich in besonderer Weise auf das Verhältnis zum Rechnungsprüfer beziehen.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses müssen an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vollzugausschusses sowie an den Vollversammlungen teilnehmen.

Der Kontrollausschuss muss wenigstens einmal alle neunzig Tage zusammentreten.

Über jede Sitzung des Kontrollausschusses und über jede einzelne Kontrollhandlung auch einzelner Mitglieder des Kontrollausschusses ist ein Protokoll im Protokollbuch des Kontrollausschusses aufzunehmen, das von allen an der betreffenden Sitzung bzw. Kontrollhandlung teilnehmenden Mitgliedern des Kontrollausschusses zu unterschreiben ist.

Die Sitzungen des Kontrollausschusses können in Form einer Video- oder Telekonferenz unter der Bedingung abgehalten werden, dass ein jeder Teilnehmer durch alle übrigen identifiziert werden kann und in der Lage ist, während der Behandlung der geprüften Gegenstände in Echtzeit an der Diskussion teilzunehmen sowie Dokumente und Unterlagen bezüglich der behandelten Gegenstände zu erhalten, zu übersenden oder darin Einsicht zu nehmen.

TITEL VI

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

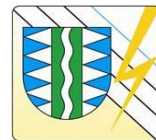
Art. 30 (Vorzeitige Auflösung)

Die Vollversammlung, welche die Auflösung der Genossenschaft beschließt, bestellt einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

Art. 31 (Verwendung des Vermögens)

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird das gesamte Genossenschaftsvermögen, das sich aus der Liquidation ergibt, nach folgender Rangordnung verwendet:

- für die Rückzahlung des effektiv von den Mitgliedern eingezahlten und gegebenenfalls im Sinne des Artikels 14 Buchstabe c) aufgewerteten Genossenschaftskapitals;



- für die Zuweisung an den Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992.

TITEL VII

ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 (Geschäftsordnungen)

Um das Verhältnis zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern besser zu gestalten, kann der Verwaltungsrat eigene Geschäftsordnungen ausarbeiten und der Vollversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Betrifft eine Geschäftsordnung die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern, muss sie von der Vollversammlung mit den Mehrheiten der außerordentlichen Vollversammlung genehmigt werden. In den Geschäftsordnungen können auch die Regelung und die Aufgaben von technischen Komitees, sollten sie bestellt werden, festgelegt werden.

Art. 33 (Prinzipien der genossenschaftlichen Förderung, Unaufteilbarkeit der Rücklagen und Verwendung)

Die Grundsätze auf dem Gebiet der Verzinsung des Genossenschaftskapitals, der unaufteilbaren Rücklagen, der Verwendung des Restvermögens und der Zuteilung eines Gewinnanteiles an den Mutualitätsfonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens sind unabänderlich und müssen tatsächlich beachtet werden. Zu beachten sind jedenfalls die im Art 2514 ZGB vorgesehenen Verbote und Pflichten.

Art. 34 (Verweis)

Für alles, was in diesem Statut nicht geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung („a mutualità prevalente“).

Sofern die Artikel 2511 ff. ZGB nichts anderes bestimmen, sind die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft anwendbar, soweit sie kompatibel sind.